

# Aufenthaltsgestattung

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie



**Aufenthaltsgestattung** nennt man das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in [Deutschland](#) aufhalten zu dürfen ([§ 55](#) Abs. 1 AsylG). Aufenthaltsgestattung heißt zugleich die Bescheinigung, die Personen erhalten, die in Deutschland einen [Asylantrag](#) gestellt haben.

## Status

Die Aufenthaltsgestattung ist *kein* [Aufenthaltstitel](#) und begründet selbst keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Das Anwesenheitsrecht zur Durchführung des Asylverfahrens beruht bereits unmittelbar auf [Art. 16a GG](#). Wer das Bundesgebiet erreicht und sein Asylbegehren zum Ausdruck bringt, muss aufgenommen werden und erhält Gelegenheit, einen Asylantrag zu stellen. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung hat daher bloßen Nachweischarakter.

## Betroffener Personenkreis

Personen, die erstmals einen Antrag stellen (Erstantragsteller), erhalten stets eine Aufenthaltsgestattung, die mit der Erstaufnahme regelmäßig vom [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#) ausgestellt wird. Fällt die Verpflichtung weg, in einer sogenannten *Erstaufnahmeeinrichtung* zu wohnen, werden die Antragsteller auf die Städte und Landkreise weiterverteilt. Von diesem Zeitpunkt sind die lokalen [Ausländerbehörden](#) für Verlängerungen oder Neuausstellungen der Aufenthaltsgestattung zuständig ([§ 63](#) Abs. 3 [AsylG](#)).

Stellt jemand ein weiteres Mal einen Antrag (*Folgeantragsteller*), erhält er erst wieder eine Aufenthaltsgestattung, wenn dieses sogenannte *Folgebegehren* dem Bundesamt Anlass gibt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Andernfalls erhält er nur noch eine [Duldung](#).

# Anrechnung von Voraufenthaltszeiten mit Aufenthaltsgestattung

Die Zeiten, in denen der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung besitzt, haben nur dann aufenthaltsrechtliche Bedeutung für die Vergangenheit, wenn das Anerkennungsverfahren mit der Anerkennung der [Asylberechtigung](#), der Zuerkennung der [Flüchtlingseigenschaft](#) oder des subsidiären Schutzes (§ 31 Abs. 2 AsylG) endet. Andernfalls werden sie als Voraufenthaltszeiten nicht angerechnet (§ 55 Abs. 3 AsylG). Das beruht auf dem Gedanken, dass Asylbewerbern der Aufenthalt ohne Einhaltung der Einreise- und [Visavorschriften](#) nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Durch Asylantragstellung soll niemand, dessen Asylverfahren erfolglos geblieben ist, in den Genuss von anrechnungsfähigen Voraufenthaltszeiten kommen (z. B. für die [Niederlassungserlaubnis](#) oder die spätere [Einbürgerung](#)).

## Begrenzter Aufenthaltsbereich

Aufenthaltsgestattungen beschränken den Aufenthalt in der Regel auf den Bezirk der Ausländerbehörde, dem der Asylbewerber zugewiesen ist (§ 56 Abs. 1 AsylG). Teilweise darf er sich vorübergehend auch außerhalb dieses Bereichs, jedoch nur im regionalen Umfeld (bei den Flächenländern zumeist im jeweiligen [Regierungsbezirk](#)) aufhalten.

Die Aufenthaltsgestattung berechtigt zudem nicht zum Grenzübertritt (§ 64 Abs. 2 AsylG).

## Arbeitsverbot

In § 61 Abs. 2 AsylG ist ein (zeitweiliges) absolutes Arbeitsverbot für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung festgelegt. Die Dauer dieses Arbeitsverbots wurde durch Artikel 1 Nr. 1 des *Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer* mit Wirkung zum 6. November 2014 von neun auf drei Monate verkürzt.<sup>[1][2]</sup>

Nach Ende des absoluten Arbeitsverbots erschwert die gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung für die ersten 15 Monate für Asylsuchende und Geduldete geltende [Vorrangprüfung](#) nach § 39 [AufenthG](#) die Arbeitsaufnahme. Die Regelung wirkt sich in Regionen mit höherer Arbeitslosigkeit de facto als absolutes Arbeitsverbot aus, zumal aufgrund der [Residenzpflicht](#) verfügte Wohnsitzauflagen zu beachten sind. Auch über 15 Monate hinaus müssen Asylbewerber für die ersten 48 Monate ihres Aufenthaltes eine Arbeitserlaubnis beantragen, nach mehr als 15 Monaten prüft die Arbeitsagentur aber nur noch die Arbeitsbedingungen (korrekte Entlohnung etc.).<sup>[3]</sup>

Unabhängig davon kann ein Asylbewerber, wie jede andere Person, die im Heimatland eine berufliche Qualifikation erworben hat, auf Basis des [Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen](#) unabhängig vom Aufenthaltsstatus eine Anerkennung seiner beruflichen Qualifikationen beantragen, um so nach Möglichkeit eine Gleichwertigkeitsfeststellung zu erhalten. Sobald das Arbeitsverbot nicht mehr gilt, wird dadurch seine Erfolgsaussicht auf dem Arbeitsmarkt erhöht bzw. bei bundesrechtlich [reglementierten Berufen](#) (wie z.B. Krankenpfleger) ein Zugang zum Arbeitsmarkt im betreffenden Beruf ermöglicht. Der Arbeitsmarktzugang für beruflich qualifizierte Asylbewerber ist dabei unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert, vgl. § 32

Beschäftigungsverordnung. Dabei zieht eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG allerdings keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach sich.

Nach [§ 5 AsylbLG](#) können Asylbewerber bestimmte Tätigkeiten für 1,05 Euro pro Stunde durchführen bzw. sind sie u. U. dazu verpflichtet (*siehe: [Asylbewerberleistungsgesetz#Arbeitsmöglichkeit](#)*).

[Geduldete](#) können, sofern nicht ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ ([§ 33 BeschV](#)) verhängt wurde, zudem beispielsweise im [Bundesfreiwilligendienst](#) tätig werden. Dies gilt auch für Flüchtlinge mit dem Status „Aufenthaltsgestattung“, die sich schon mindestens vier Monate in Deutschland aufhalten. In beiden Fällen ist eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, nicht aber eine zusätzliche Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Die Einkünfte werden nach [§ 7 AsylbLG](#) auf andere Leistungen an den Freiwilligen oder an seine Familienangehörigen angerechnet.<sup>[4]</sup>

Aber nicht alle anderen Flüchtlinge unterliegen wie Asylbewerber einem Arbeitsverbot: Nach [§ 23](#) und [§ 24](#) AufenthG aufgenommene [Kontingentflüchtlinge](#) dürfen erwerbstätig sein.

## Gültigkeit

Während der Dauer der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird die Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung auf drei Monate, im Übrigen auf sechs Monate befristet ([§ 63](#) Abs. 3 AsylG). Die Gültigkeit wird in das Klebeetikett eingetragen, das in die Aufenthaltsgestattung eingeklebt wird.

## Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung erlischt in den in [§ 67](#) AsylG genannten Fällen und spätestens nach [Bestandskraft](#) des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ungültig gewordene Aufenthaltsgestattungen sind grundsätzlich einzuziehen ([§ 63](#) Abs. 4 AsylG).

## Form

Die Aufenthaltsgestattung wird in Papierform als dreiteiliges Blatt erteilt, auf dem auf der fünften Seite ein Klebeetikett mit der aktuellen Gültigkeit aufgetragen wird.

Aufenthaltsgestattungen als [elektronischer Aufenthaltstitel](#) sind nicht vorgesehen.

## Kosten

Die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung ist kostenfrei.